

GR_GERICHTE SR2 2025 38 vom 15. Dezember 2025

GR Gerichte, 2025-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2 2025 38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2025_38)

FR: GR_GERICHTE SR2 2025 38 du 15 décembre 2025

IT: GR_GERICHTE SR2 2025 38 del 15 dicembre 2025

Erwägungen

E. 3

Aufl. 2020, Art. 393 N. 12a; Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 24 42 vom 8. Juli 2024 E. 1.2; Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 18 8 vom 29. Juli 2019 E. 1.2).

E. 3.1

Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Anforderungen an die Begründung richten sich nach Art. 385 Abs. 1 StPO, wonach genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden. Die Beschwerdebegründung hat sich in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen (Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 20 50 vom 7. Januar 2021 E. 2 m.H. auf GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011,

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wirft der Staatsanwaltschaft diverse Verfahrensfehler vor, welche diese im gegen ihn geführten Strafverfahren wegen übler Nachrede (VV.2024.778) begangen haben soll. Einen unmittelbaren Zusammenhang zum beanstandeten Strafregistereintrag zeigt er dabei nicht auf und ein solcher ist auch nicht zu erkennen. Offenbar ist der Beschwerdeführer der Ansicht, das Verfahren gegen ihn sei zu Unrecht eröffnet worden, weshalb auch der Strafregistereintrag nicht gerechtfertigt sei. Damit verkennt er zunächst, dass die Verfahrenseröffnung wie auch die übrigen beanstandeten Verfahrenshandlungen nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung sind (vgl. dazu oben E. 2.2). Die Eröffnung der Strafuntersuchung datiert vom 16. April 2024 und sie ist unangefochten geblieben (vgl. dazu auch die Verfügung des Obergerichts des Kantons Graubünden SR2 25 19 vom 17. Juni 2025 i.S. des Beschwerdeführers gegen die Staatsanwaltschaft Graubünden E. 2.1). Die Staatsanwaltschaft führte in der angefochtenen Verfügung aus, der Eintrag im Strafregister sei aufgrund des gegen den Beschwerdeführer eröffneten Strafverfahrens VV.2024.778 wegen übler Nachrede erfolgt. Das Strafverfahren sei als hängig eingetragen. Dies sei gestützt auf die Vorschriften des Strafregistergesetzes geschehen. Da das Verfahren noch hängig sei, könne dem Antrag des Beschwerdeführers auf Löschung des Eintrags nicht stattgegeben werden. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe nicht ansatzweise auseinander. Damit erfüllt die Beschwerde die Begründungsanforderungen nicht und es ist auch insoweit darauf nicht einzutreten. 4. Der Vollständigkeit halber sei Folgendes festgehalten: Gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReG [SR 330]), wird eine erwachsene Person in VOSTRA verzeichnet, wenn gegen sie

in der Schweiz ein Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen nach Bundesrecht hängig ist. Strafverfahren im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. b werden in VOSTRA als hängig eingetragen, sobald die Verfahrensleitung die Untersuchung eröffnet (Art. 309 Abs. 1 StPO; Art. 24 Abs. 1 lit. a und c StReG). Daten über hängige Strafverfahren werden aus VOSTRA entfernt, sobald das Strafverfahren mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossen wird (Art. 32 Abs. 1 StReG).

E. 4

/ 7 2.2. Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Juni 2025. Damit wurde die vom Beschwerdeführer beantragte Löschung des auf seinen Namen lautenden Strafregistereintrags betreffend übler Nachrede abgewiesen. Die Beschwerde bezieht sich nur teilweise auf diese Verfügung. So wird mit Ziff. 1 und 2 des Rechtsbegehrens deren Aufhebung und die Löschung des beanstandeten Strafregistereintrags verlangt. Mit Ziff. 3 und 4 des Rechtsbegehrens beantragt der Beschwerdeführer hingegen die Einstellung des Strafverfahrens, eventualiter die Zurückweisung zur neuen Beurteilung an die Staatsanwaltschaft, verbunden mit der Auflage, die Prozessvoraussetzungen zu prüfen und dem Beschwerdeführer Akteneinsicht zu gewähren. Diese Begehren betreffen das hängige Hauptverfahren und nicht die abgewiesene Löschung des Strafregistereintrags. Dasselbe gilt für die Begründung der Beschwerde. Sinngemäss rügt der Beschwerdeführer, die Staatsanwaltschaft habe gegen ihn zu Unrecht ein Strafverfahren eröffnet. Die Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft würden auf einem unzulässigen Strafantrag beruhen. Namentlich bemängelt der Beschwerdeführer fehlende Prozessvoraussetzungen sowie Amts-, Datenschutz- und Grundrechtsverletzungen. Dabei ist höchstens mittelbar ein Zusammenhang zum beanstandeten Strafregistereintrag zu erkennen (vgl. dazu nachfolgend E. 3.2). All diese Einwände betreffen vielmehr das Hauptverfahren und sind nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Demzufolge können sie auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden. Darauf ist nicht einzutreten. 2.3. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass all diese Punkte bereits Gegenstand des vor Obergericht geführten Beschwerdeverfahrens SR2 25 19 waren und jene Beschwerde abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten war (Verfügung des Obergerichts des Kantons Graubünden SR2 25 19 vom 17. Juni 2025 i.S. des Beschwerdeführers gegen die Staatsanwaltschaft Graubünden). Das Bundesgericht ist auf eine dagegen eingereichte Beschwerde nicht eingetreten (Urteil des Bundesgerichts 7B_715/2025 vom 9. September 2025).

E. 5

/ 7 N 392). Die Beschwerdemotive müssen auch in Laienbeschwerden bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist so konkret dargelegt werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.5; GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 396 N. 9e).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtskosten werden in Anwendung von Art. 7 Abs. 1 und 3 VGS (BR 350.210) auf CHF 800.00 festgesetzt. Mangels Einholen von Stellungnahmen sind keine

Entschädigungen zuzusprechen.

E. 7

/ 7 Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.